

Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Brünst / Nord**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Gesundheitsamt Roth (07.02.2022)		
<p>Im Verfahren der Festsetzung von Wasserschutzgebieten und der gesetzlichen Bestimmungen im Wasserschutzgebietskatalog sind die Wasserwirtschaftsämter und die Behörden für Wasserecht in den jeweiligen Gebietskörperschaften federführend.</p> <p>Beim vorliegenden Verfahren gibt es keine Anregungen durch die untere Behörde für Gesundheit.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg (03.03.2022)		
<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, können in Wasserschutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen erlassen werden, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Beispiele hierfür sind das</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (28.06.2022)</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>1) Zu § 1 Allgemeines Vom AELF wurde die Anpassung des § 1 Allgemeines, nämlich die Umformulierung auf</p>	<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.“</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Aufbringungsverbot für Wirtschaftsdünger, das Verbot der Beweidung oder das Gebot einer Grünlandnutzung. Die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 32 Satz 1 Nr.1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) auszugleichen.</p> <p>Wir bitten um folgende Änderungen des Verordnungsentwurfes entsprechend dem Muster für Wasserschutzgebietsverordnungen mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzkataloges (Stand: 23.09.2021):</p> <p>§ 1 Allgemeines, den letzten Satz betreffend: „Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen“ Ausweitung um §8: „§§ 3 bis 8“</p>	<p>„(...) Anordnung nach §§ 3 bis 8 erlassen“ vorgeschlagen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis.</p>	
<p>§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten</p> <p>6.1. Formulierung „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen“. Ersetzen durch „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ Die ursprünglich gewählte Formulierung ist weit umfassender als die Einschränkungen in Nr. 6.3.</p>	<p>2) Zu § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 Das AELF hat das Ersetzen der Formulierung bei § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten“ durch „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ angeregt.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis.</p>	<p>Nr. 6.1 wurde im Erörterungstermin besprochen. Eine Änderung von Nr. 6.1 steht auch seitens des AELF nicht zur Debatte. Die Anmerkungen des AELF zu diesem Punkt haben sich erledigt. Nr. 6.1 bleibt unverändert.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Die mit § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 formulierte Regelung für das „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten“ im Wasserschutzgebiet (in der engeren Schutzzone verboten und in der weiteren Schutzzone nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln (z.B. Düngeverordnung)) dient dem Schutz vor einer biologischen Trinkwasserkontamination durch humanpathogene Keime, Viren und Parasiten und ist zum Trinkwasserschutz u. a. aus hygienischen Gründen dringend erforderlich.</p> <p>Das „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ wird unter Punkt 6.2 geregelt.</p>	
<p>§ 8 Entschädigung und Ausgleich (2) Die derzeitige Formulierung sollte entsprechend der Musterverordnung § 7 (1) wie folgt abgeändert werden: „Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32</p>	<p>3) Zu § 8 Entschädigung und Ausgleich Es wurde vom AELF vorgeschlagen, die beantragte Formulierung des § 7 Satz 1 entsprechend derzeit aktueller LfU-Musterverordnung (Stand 23.09.2021) § 7 Satz 1 anzupassen. Da es sich hier um keine wasserrechtlichen Belange geht, gibt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg dazu keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. § 8 Abs. 2 wird an die Formulierung des § 7 Abs. 1 der derzeit aktuellen LfU-Musterverordnung angepasst.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.“</p>		
<p>Wir schlagen darüber hinaus vor, Tabak aus der Anlage 2, Ziffer 5 zu streichen, da nach unseren Erfahrungen die Herbst Nmin-Gehalte sehr niedrig liegen und deshalb keine Nitrat Auswaschung zu befürchten ist. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Anpassung der Schutzgebietsverordnung</p>	<p>4) Zu Anlage 2, Ziffer 5 Es wurde vorgeschlagen, Tabak aus der Anlage 2, Ziffer 5 zu streichen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Es wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes davon ausgegangen, dass mit dem Vorschlag eine Änderung der in Anlage 2, Ziffer 6 (zu Nr. 6.11) enthaltenen Liste der besonderen Nutzungen gemeint ist.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einverständnis, Tabak aus der o. g. Liste zu streichen. Tabak gilt allgemein als Sonderkultur. Der Anbau von Sonderkulturen bedarf, verglichen mit den meisten landwirtschaftlichen Nutzungen, in der Regel einer sehr intensiven Bodennutzung sowie einem deutlich höheren Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Dadurch besteht das Risiko von Akkumulation sowie Auswaschung von Rückständen und Metaboliten ins Grundwasser. Da die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung von Sonderkulturen betriebsabhängig sind, ist eine einheitliche Risikobewertung bzw. Regelung für den Anbau</p>	<p>Der Anregung wird im Hinblick auf die Ausführungen der Fachbehörde nicht gefolgt. Im Übrigen sind die Flächen der engeren Schutzzone des WSG bewaldet und das Verbot in der Praxis nicht relevant.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>im Wasserschutzgebiet nicht möglich. Ein eventuell beabsichtigter Anbau von Sonderkulturen wird für jeden Einzelfall im Rahmen eines Ausnahmegenehmigungsverfahrens geprüft und ggf. werden die Bedingungen und Auflagen, die beim Anbau von Sonderkulturen im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, konkret formuliert und in Form einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dieses Verbot die Neuanlage der in Anlage 2, Ziffer 6 (zu Nr. 6.11) aufgelisteten Kulturen und nicht bestehende Nutzung bzw. Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche betrifft.</p>	
<p>Bereich Forsten:</p> <p>Wir bitten um folgende Änderung des Verordnungsentwurfes in § 3 Absatz 1 Punkt 6.12: Anstatt 2000 m² sollten entsprechend der guten forstlichen Praxis (Kommentar zum Bayerischen Waldgesetz) 5000 m² als Flächengrenze für einen Kahlschlag zu Grunde gelegt werden.</p>	<p>Bereich Forsten</p> <p>1) Zu § 3 Absatz 1 Punkt 6.12 Das AELF hat um Änderung des § 3 Absatz 1 Punkt 6.12 hinsichtlich Flächengrenze für einen Kahlschlag von den mit vorgelegtem Verordnungsentwurf festgelegten 2.000 m² auf 5.000 m² gebeten. Dies soll gemäß AELF der guten forstlichen Praxis (Verweis auf Kommentar zum Bayerischen Waldgesetz) entsprechen. Die Notwendigkeit der vom AELF geforderten</p>	<p>Die Diskussion im Erörterungstermin hat ergeben das Nr. 6.12 sinnvoll ist. Auf eine Änderung wird nicht bestanden. Die erbetene Änderung wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Kahllegungen von mindestens 5.000 m² wurde im Schreiben vom AELF nicht näher begründet.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: In einem Wasserschutzgebiet sind jegliche Risiken für das Trinkwasser zu minimieren. Bei großflächigen Kahlhieben besteht das Risiko von möglicherweise erheblichen Stoffeinträgen in das Grundwasser, insbesondere durch Änderung des Bodenklimas und die damit verbundene verstärkte Mineralisation, die im Wasserschutzgebiete zu vermeiden sind.</p> <p>Gemäß vorgelegtem Verordnungsentwurf ist ein Kahlschlag größer als 2.000 m² im Wasserschutzgebiet verboten, ausgenommen nach vorheriger Anzeige bei Kalamitäten. Wenn im Einzelfall ein großflächiger Waldumbau durch Kahlhieb waldbaulich zwingend erforderlich erscheint, eröffnet § 3 Nr. 6.12 mit Anlage 2 Ziffer 7 der vorgeschlagenen Wasserschutzgebietsverordnung den Weg der Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. für den Fall großflächiger Kalamitäten den Weg der Anzeige.</p> <p>Nach § 3 Punkt 6.14 der derzeit aktuellsten LfU-Musterverordnung (Stand 23.09.2021) sind Kahlhiebe im Wasserschutzgebiet allgemein verboten und nur in besonders begründeten Fällen nach Befreiung i. S. v. § 4 der Verordnung möglich. Aus unserer Sicht gibt die auf 2.000 m²</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	festgelegte Beschränkung der Kahlhiebsfläche im Wasserschutzgebiet genug Spielraum, um insbesondere unerwünschte Summenwirkungen durch mehrere ggf. aneinandergrenzenden Kahlschläge entgegenwirken zu können und ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht angemessen. Eine Änderung des vorgelegten Verordnungsentwurfes im Sinne des AELF ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zielführend.	
Bayerischer Bauernverband (05.04.2022)		
<p>Zu beiden Verfahren bringen wir vor, dass die Auflagen in der Bewirtschaftung der Landw. Grundstücke, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, vom Vorhabensträger zu entschädigen sind.</p> <p>Wir beantragen daher, eventuell notwendige Ausgleichszahlungen vor dem Erörterungstermin mit den Landwirten zu verhandeln und deren Höhe schriftlich festzulegen.</p> <p>Wir sind gerne bereit, diese Verhandlungen zu vermitteln.</p> <p>Im Wasserrechtsverfahren Obermainbach/Süd haben die Stadtwerke Schwabach dies bereits umgesetzt.</p>	<p>Stadtwerk Schwabach GmbH (29.06.2022)</p> <p>Der geforderte Ausgleich durch die Stadtwerke Schwabach GmbH ist entsprechend § 8 Pkt.1 der Wasserschutzgebietsverordnung zu regeln und wird entsprechend dem Vorgehen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzung des Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd gehandhabt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Staatliches Bauamt Nürnberg (03.02.2022)		
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Einwände.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum / WfW (08.02.2022)		
<p>Am östlichen Rand des neu beantragten Wasserschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet Brünst / Nord verlaufen die Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm- und LWL-Kabel. Mit diesen Fernleitungen werden ca. 1,3 Mio Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Liefermenge beträgt bis zu 100000 m³/Tag.</p> <p>Die Fernleitungen aus der Bauzeit 1973 und 2002 verlaufen ca. in nordsüdlicher Richtung am östlichen Rand der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Brünst / Nord.</p> <p>Wenn sich keine Änderungen an den Schutzgebietsgrenzen und am Inhalt der „Ergänzungen zum Antrag auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 8, 9 und 10 im Trinkwasserschutzgebiet Brünst / Nord“ ergeben, erhebt der Zweckverband WfW keine Einwände.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
N-ERGIE Netz GmbH (11.02.2022)		
<p>in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (28.06.2022) (ohne Anlagen)</p> <p>Mit Schreiben vom 11.02.2022 hat die N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) mitgeteilt, dass innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Brünst/Nord eine 110 kV Freileitung verläuft, die weiterhin zur Stromversorgung benötigt wird. Es wurde von der N-ERGIE darauf hingewiesen, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der bestehenden Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen weiterhin erlaubt bleiben soll. Laut N-ERGIE sind in diesem Bereich keine Netzerweiterungen oder Neuverlegungen derzeit vorgesehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 8, 9 und 10 im Trinkwasserschutzgebiet Brünst/Nord keine Änderungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen beantragt wurden.</p> <p>Auf dem von N-ERGIE vorgelegten Bestandsplan sind eine 110 kV-Leitung östlich und eine Kabeltrasse südwestlich des Wasserschutzgebietes Brünst/Nord dargestellt.</p>	<p>Gemäß vorgelegten Bestandsplänen der N-ERGIE verlaufen die Leitungen außerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Brünst/Nord. Eine Betroffenheit ist deshalb nicht zu erkennen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.</p> <p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes verläuft eine 110 kV-Freileitung. Diese Leitung wird auch weiterhin für die Versorgung benötigt. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss weiterhin erlaubt bleiben.</p> <p>Falls Änderungen an unseren elektrischen Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist.</p> <p>Bei zukünftigen Netzmaßnahmen werden wir die Verordnung zu dem Schutzgebiet beachten.</p> <p>Sollte aufgrund der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen oder durch Nichtbeachtung unserer Auflagen Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften,</p>	<p>Gemäß Bestandsplan verläuft die bestehende 110kV-Leitung sowie die Kabeltrasse außerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Brünst/Nord. Eine Betroffenheit ist daher auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen (s. Kartenausschnitte unten). Der bisherige Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowohl der bestehenden 110 kV-Leitung als auch der Kabeltrasse werden durch das o. g. Wasserrechtsverfahren nicht beeinflusst.</p> <p>Bilder/Kartenausschnitte: s. Anlage</p> <p>Im Falle, dass weitere Leitungen der N-ERGIE, anders wie dem Bestandsplan zu entnehmen ist, doch innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes liegen sollen, kann unsererseits eine abschließende Äußerung erst nach Vorlage näherer Informationen zur betroffenen Kabeltrasse erfolgen.</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt für Freileitungen zu beachten.</p> <p>Weiterhin befindet sich auch eine Fernwasserleitung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ im vorliegenden Maßnahmenbereich. Für die Fernleitungen und Anlagen des Zweckverbandes WFW wird von uns gesondert Stellung genommen.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>		
<p>Kabel Deutschland / Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (28.02.2022)</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Deutsche Telekom Technik GmbH (25.02.2022)		
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Planungsverband Region Nürnberg (23.02.2022)		
<p>Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Schwabach die Belange der Regionalplanung nicht negativ berührt.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt Für Denkmalpflege (08.03.2022)		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Wir weisen lediglich darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bergamt Nordbayern (08.02.2022)</p>		
<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer (03.03.2022)</p>		
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Aus jetziger Sicht sind wirtschaftliche Belange durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.		
Gemeinde Rohr (11.03.2022)		
Zu der Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung der Stadt Schwabach für die Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst / Nord an die aktuellen Bestimmungen werden seitens der Gemeinde Rohr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben bzw. Anregungen mitgeteilt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Infra Fürth GmbH		
keine Stellungnahme		
Tennet TSO GmbH		
keine Stellungnahme		
Amt für ländliche Entwicklung		
keine Stellungnahme		
Bayernwerk AG		
keine Stellungnahme		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
N-ERGIE AG		
keine Stellungnahme		
Interne Ämter Stadt Schwabach		
Untere Naturschutzbehörde (04.02.2022)		
Es bestehen keine Bedenken seitens des Naturschutzes.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Referat 2 (28.02.2022)		
<p>Die betroffenen Ämter des Referats für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen haben die übermittelten Unterlagen geprüft. Danach sind folgende Stellungnahmen abzugeben:</p> <p>Rechtsamt: Zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der im Betreff genannten Schutzgebietsverordnung bestehen seitens des Rechtsamtes keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Jugendamt: Zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der im Betreff genannten Schutzgebietsverordnung bestehen seitens des</p>		Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Jugendamt keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Amt für Senioren und Soziales und Seniorenrat: Seitens des Seniorenrates der Stadt Schwabach bestehen zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH keine Einwände zur Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Das Fachamt, Sachgebiet Seniorenarbeit hat ebenfalls keine Einwände zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Anpassung der Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Straßenverkehrsamt: Von Seiten des Straßenverkehrsamtes Schwabach bestehen gegen den Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung keine Einwände oder zusätzliche Bemerkungen.</p> <p>Feuerwehr: Es werden keine Belange der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach berührt.</p>		
Amt 31 (04.02.2022)		
<p>Zu o.g. Vorhaben verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.06.2020.</p>		<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord</p> <p>Das im Stadtwald Brünst genutzte Brunnengrundstück Fl.Nr. 1007/15 Gemarkung Wolkersdorf steht im Eigentum der Stadtwerke Schwabach, die ebenfalls genutzten Flurstücke 1007 und 1007/13 gehören der Stadt. Mit Schreiben vom 06.04.2020 teilten die Stadtwerke mit, dass sie aus dem Flurstück 1007 eine Teilfläche von 441 qm für den Brunnen 9 und eine Teilfläche von 504 qm für den Tiefenbrunnen 10 erwerben wollen.</p> <p>Ein Verkauf der durch die Stadtwerke genutzten Flächen ist nicht vorgesehen, vielmehr wird angestrebt, eine neue Vertragsvereinbarung über die Benutzung von städtischen Flächen für Wasserversorgungsanlagen zu schließen.</p> <p>Diese soll an die wasserrechtlichen Gestattungen des Umweltschutzamtes zur Neuerteilung der Wasserrechte für die Brunnen 8, 9 und 10 angepasst und mit den Stadtwerken abgestimmt werden.</p>		
Vereinigungen		
Keine Einwendungen bzw. Anregungen		
Bund Naturschutz		
Landesbund für Vogelschutz		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Fischereiverband Mittelfranken		
Landesjagdverband		
Deutscher Alpenverein		
Öffentlichkeitsbeteiligung		
Keine Einwendungen bzw. Anregungen		